

S a t z u n g
über die Gewährung von einkommensabhängigen Gutscheinen für
Betreuungsangebote für Heidelberger Kinder unter drei Jahren
in nicht städtischen Kindertageseinrichtungen
(Gutscheinsatzung - Gutscheins)

vom 29. Juli 2009
(Heidelberger Stadtblatt vom 05. August 2009)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698 / zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai.2009 GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 29. Juli 2009 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Heidelberg ist verpflichtet, gem. § 24 Absatz 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren bereitzustellen. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kinderkrippe werden in der Regel sehr hohe Elternbeiträge erhoben. Deshalb sollen die Familien durch die Gewährung von Gutscheinen hiervon finanziell entlastet werden. Da die Stadt Heidelberg bei eigenen Einrichtungen die Höhe der Elternbeiträge, z. B. in Form von Einkommensstaffelungen, direkt beeinflussen kann, können bei Inanspruchnahme von Krippenplätzen bei der Stadt Heidelberg keine Gutscheine gewährt werden.

§ 1 Satzungszweck

Mit dieser Satzung sollen Personensorgeberechtigte mit geringem bis mittlerem Einkommen durch einen Zuschuss finanziell in die Lage versetzt werden, einen gewünschten Betreuungsplatz für ihr Kleinkind in Anspruch nehmen zu können. Sie sollen daher einkommensbezogene Gutscheine erhalten, welche die Elternbeiträge der gewählten Einrichtung unmittelbar um den jeweiligen Gutscheinbetrag reduzieren. Der Gutschein ersetzt dabei nicht die Beitragsübernahme nach § 90 Absatz 3 SGB VIII. Er darf nicht zur Beitragsfreiheit oder zu unverhältnismäßig geringen Elternbeiträgen führen. Die Satzung sieht daher Mindestbeiträge vor.

§ 2 Anspruch auf Gutscheine

(1) Personensorgeberechtigte haben für ein Kind unter 3 Jahren, das seine Hauptwohnung in Heidelberg hat, Anspruch auf einen Gutschein für dieses Kind, wenn es ein Betreuungsangebot in einer Kinderkrippe mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII wahrnimmt. Je Kind ist nur ein Gutschein pro Monat möglich.

(2) Kein Gutschein wird gewährt, wenn

1. die Betreuung eines Kindes in einer Kinderkrippe der Stadt Heidelberg durchgeführt wird,
2. die Elternbeiträge aufgrund einer Regelung im SGB VIII oder über eine sonstige soziale Leistung (z. B. Heidelberg-Pass) in voller Höhe übernommen werden.

§ 3 Umfang der Gutscheine

(1) Die Höhe der Gutscheine richtet sich nach den jeweils aktuellen Bruttojahreseinkommen der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Maßgebend ist das Jahreseinkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, sofern dies den aktuellen Einkommensverhältnissen während des Betreuungsverhältnisses entspricht.

Andernfalls ist das aktuelle, auf das kommende Jahr hochgerechnete Bruttojahreseinkommen anzunehmen.

Sollte sich während des Bewilligungszeitraums das Einkommen wesentlich ändern, ist ab dem Zeitpunkt der Änderung das aktuelle, auf das kommende Jahr hochgerechnete Bruttojahreseinkommen zu berücksichtigen.

Der Gutscheinbetrag ist darüber hinaus vom gewählten Betreuungsumfang abhängig.

(2) Grundsätzlich sind alle Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens einzusetzen, auch jährlich zufließende Einkunftsarten.

Zum Bruttojahreseinkommen nach Absatz 1 gehören

1. bei nicht selbständiger Arbeit der steuerpflichtige Bruttojahresverdienst. Der Bruttojahresverdienst ist das steuerliche Bruttogehalt einschließlich aller tariflichen und außertariflichen Leistungs-, Sozial – und sonstigen Zulagen und Zuschlägen,
2. bei selbständiger Tätigkeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder einem Gewerbebetrieb, der Gewinn; liegt kein Steuerbescheid vor, ist Jahreseinkommen der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben,
3. bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten,
4. wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen, aus Altersvorsorgevermögen sowie aus unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen,
5. alle sonstigen Bezüge, insbesondere das Kindergeld aller Kindergeldberechtigten, etwaige Unterhaltsleistungen und Sozialleistungen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3) Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören

1. die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernden Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),
2. die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
3. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten.

(4) Die Einstufung geht von einer Haushaltsgemeinschaft bestehend aus ein oder zwei Elternteilen mit einem Kind aus. Für jede weitere Person, die innerhalb der Haushaltsgemeinschaften lebt, und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind wird bei der Berechnung des Bruttoeinkommens ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro jährlich vom Bruttoeinkommen abgesetzt.

Werden keine Angaben zum Einkommen der Haushaltsgemeinschaft gemacht, so besteht kein Anspruch auf einen Gutschein.

(5) Die Höhe eines Gutscheines beträgt monatlich maximal:

Gutscheinhöhe		
wöchentliches Betreuungsangebot	bereinigtes anrechenbares Bruttoeinkommen bis 43.000 Euro jährlich	bereinigtes anrechenbares Bruttoeinkommen über 43.000 Euro bis 69.000 Euro jährlich
ab 25 Stunden	100 Euro	50 Euro
ab 35 Stunden	150 Euro	75 Euro
ab 45 Stunden	200 Euro	100 Euro

Bei einer Betreuungszeit von unter 25 Stunden wöchentlich, bei einem jährlichen Bruttoeinkommen von über 69.000 Euro und in beitragsfreien Monaten wird kein Gutschein gewährt.

(6) Die Gewährung eines Gutscheins setzt die Entrichtung eines Mindestbeitrags auf den konkret in der Einrichtung zu zahlenden Elternbeitrag (ohne Essensentgelt) voraus. Überschreitet die Differenz zwischen Elternbeitrag und Mindestbeitrag die maximale Gutscheinhöhe nach Absatz 5, so wird ein Gutschein in Höhe des Maximalbetrags gewährt. Unterschreitet die Differenz die maximale Gutscheinhöhe nach Absatz 5, so wird ein Gutschein in Höhe des Differenzbetrages gewährt.

Der von den Personensorgeberechtigten an die Einrichtung zu entrichtende Mindestbeitrag beträgt:

Mindestbeitrag		
wöchentliches Betreuungsangebot	bereinigtes anrechenbares Bruttoeinkommen bis 43.000 Euro jährlich	bereinigtes anrechenbares Bruttoeinkommen über 43.000 Euro bis 69.000 Euro jährlich
ab 25 Stunden	100 Euro	200 Euro
ab 35 Stunden	150 Euro	300 Euro
ab 45 Stunden	200 Euro	400 Euro

(7) Ist das Kind einen vollen Kalendermonat abwesend, so wird für diesen Monat kein Gutschein gewährt. Ausnahmen stellen nachgewiesene Krankheitszeiten des Kindes sowie entsprechende Schließzeiten der Einrichtung dar, wenn in dieser Zeit Elternbeiträge zu entrichten sind.

§ 4 Antragstellung und Verfahren

(1) Gutscheine werden auf Antrag gewährt. Die Bewilligung der Gutscheine erfolgt durch Bescheid. Sie gelten ab dem Monat des Antragsübergangs, wenn während des gesamten Monats das Kind tatsächlich betreut wird oder ab einem darauf folgenden Monat, in dem eine tatsächliche Betreuung des Kindes während des gesamten Monats stattfindet. Ein Gutschein wird für maximal ein Jahr gewährt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist ein neuer Antrag erforderlich.

(2) Der Gutschein bewirkt keinen Anspruch auf Barauszahlung an die Personensorgeberechtigten. Der Nennwert des Gutscheins wird mit dem geschuldeten Elternbeitrag gegenüber dem Träger der Kinderkrippe verrechnet und von der Stadt an ihn ausbezahlt, sofern er mit dieser Abrechnungsweise einverstanden ist. Die Personensorgeberechtigten bezahlen dann nur den um den Nennwert des Gutscheins reduzierten Elternbeitrag.

(3) Ein Gutschein wird auch in vollem Umfang für den Monat gewährt, in dem die Betreuung beendet wird, das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat oder eine Veränderung sonstiger Verhältnisse eintritt, die ein Ende der Gutscheingewährung zur Folge haben.

(4) Ein Gutschein wird auch für die Monate in vollem Umfang gewährt, in denen das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat und weiterhin einen Platz für ein Kind unter 3 Jahren belegt, weil es keinen Kindergartenplatz in Anspruch nehmen kann. Dies gilt maximal für weitere 6 Monate, längstens jedoch bis zum Ablauf des betreffenden Kindergartenjahres. Hierzu ist ein neuer Antrag erforderlich.

(5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen des Betreuungsverhältnisses (z.B. Betreuungszeiten) unverzüglich an die Stadt Heidelberg zu melden.

Veränderungen der Einkommensverhältnisse und der sonstigen relevanten Angaben (z.B. Wohnort, Größe der Haushaltsgemeinschaft, etc.), die sich auf den Umfang des Gutscheins auswirken, sind von den Personensorgeberechtigten ebenfalls unverzüglich an die Stadt Heidelberg zu melden. Falls weiterhin ein Gutscheinanpruch besteht, muss ein Änderungsantrag gestellt werden.

(6) Die Einkommensverhältnisse und die sonstigen Angaben der Personensorgeberechtigten werden stichprobenweise auch im Nachhinein von der Stadt Heidelberg überprüft. Hierzu können Unterlagen von den Personensorgeberechtigten angefordert werden.

Werden im Rahmen einer Überprüfung keine Angaben getätigt oder keine oder unvollständige Unterlagen zu Belegzwecken vorgelegt, kann der Bewilligungsbescheid aufgehoben werden. Überzahlte Beträge werden in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten zurückgefordert. Es gelten die Bestimmungen der §§ 48 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

(7) Sollte die Entscheidung über die Gewährung eines Gutscheines auf falschen oder unvollständigen Angaben beruhen, kann diese Entscheidung rückwirkend aufgehoben werden. Überzahlte Beträge werden in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten zurückgefordert. Es gelten die Bestimmungen der §§ 48 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von einkommensabhängigen Gutscheinen für Betreuungsangebote für Heidelberger Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und in der Kindertagespflege vom 29. Juli 2007 außer Kraft.